

heikel genug sei, da ja außer diesen 16 000 ihr Verpflichteter, die zum festgesetzten Preise die Prachtausgabe beziehen, die ansehnliche Masse von 14 000 »Gratis«-Personen stehe, denen gegenüber Gutenberg verpflichtet sei, die fraglichen 20 Dumas Bände gratis zu liefern, dies stelle also für Gutenberg eine ernste Verpflichtung dar, einen gewaltigen Lastposten. Doch welche eine irrige Ansicht! Von diesen 14 000 Personen haben insgesamt nur ein paar Tausend auf der Gratiskarte das Kreuzzeichen vorschriftsgemäß gesetzt, und dadurch unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß sie sich die broschiierte Gratisausgabe wünschen, die übrigen haben auf die Gratiskarte teils infolge der angeborenen Bequemlichkeit, teils aus anderen Gründen nicht reagiert. Diese ganze Menge, die sich auf viele Tausend beläuft, kommt für Gutenberg sofort endgültig in Wegfall, eine willkommene Tatsache für Gutenberg, deren ursprüngliches Obligo von 14 000 Gratis-Personen sich dadurch gewaltig verringert. Denn es ist ihr ja nicht daran gelegen, dieses Obligo zu vermehren, sondern im Gegenteil sich Abnehmer für die bezahlte Prachtausgabe zu sichern. Gesezt nun den Fall, es sollten sich doch noch etwa 8000 hartnäckige Gratis-Personen finden, die sich nicht verschrecken lassen, sondern ohne Rücksicht auf weitere Briesportoauslagen und Mühe bei Gutenberg reklamieren, mit der Betonung, daß sie sich keine eingebundenen Bücher wünschen, die die für die ersten 4 Hefte verlangten Spesen von P. 1.70 einsenden und die Zusendung des Gratisexemplares urgieren, so sieht Gutenberg diesem Verhalten kaltblütig zu, ja sie schickt die ersten 4 Hefte an diese unangenehmen Eigensinnigen, doch trachtet sie, das Obligo allmählich, aber sicher abzubauen. Hier nimmt das sogenannte psychologische Verfahren seinen Beginn, das man als den Grundpfeiler des Systems Gutenberg bezeichnen kann. Wie bereits erwähnt, kündigt Gutenberg nie ein einziges Buch an, sondern stets 20—40 Bände, die natürlich in 1—2 Jahren geliefert werden können. Alles kommt nun auf den Unterschied in der Behandlungsweise der Bezahler der beiden Ausgaben an. Die 16 000 Abnehmer der gebundenen Prachtbücher erhalten die einzelnen Serien sorgfältig, mit Nachnahme geliefert, etwa zweimonatlich. Die Bedienung ist tadellos, das Mahnwesen funktioniert gut. Doch den Gratis-Personen gegenüber wird strengstes Schweigen gewahrt. Nach Erhalt der ersten 4 Hefte geht den erwähnten 8000 hartnäckigen Personen keine Anzeige, Mahnung oder Aufforderung mehr zu. Monate können inzwischen vergehen, doch hört der Gratis-Abnehmer seitens Gutenberg kein Wort mehr über die Dumas-Bände. Er hat keine Ahnung von dem weiteren Erscheinen der Gratisbücher, da ihm die Mittel hierzu entzogen wurden. Einige hartnäckige Leute lassen sich das nicht gefallen, schreiben nochmals — natürlich mit erneuten Portoauslagen — an Gutenberg, erklären nochmals, daß sie sich für Gratisbücher angemeldet haben, fragen an, wie es um die Gratisbücher bestellt sei. Nun wird ihnen entweder gar nicht geantwortet, oder geschrieben, sie werden gebeten, den Gratiskupon vorzulegen, zum Beweis, daß sie sich tatsächlich gemeldet haben. Der Betreffende wundert sich über diese Antwort, hat er doch den Gratiskupon seinerzeit eingeschendet und besitzt ihn daher naturgemäß nicht mehr. Wohnt er in Budapest, so begibt er sich ins Verlagsbüro und verlangt, daß man seinen Kupon herausjuche. Auch kann es geschehen, daß er den Erhalt der ersten 4 Hefte, mithin seine Berechtigung, Gratisvouchers zu beziehen, nachweist. Im ersten Fall beginnt ein Streit, ob der Gratiskupon vorhanden sei oder nicht. Ist er tatsächlich auffindbar, so wird in diesem und im zweiten Fall seine Berechtigung anerkannt, ferner erklärt, daß ihm auch die weiteren Hefte in der Zukunft zugestellt werden, doch hinzugefügt, daß infolge der verspäteten Anmeldung sein Anspruch einstweilen bloß vorgemerkt werden könne, da die Bücher momentan vergriffen seien. Und so geht es ununterbrochen fort. Der Großteil der Gratis-Personen wird dieser ewigen Scherereien überdrüssig, schon aus dem Grunde, weil sie ziemlich kostspielig sind, an Porto und Wagen-spesen wurde ja soviel verausgabt, wie der angekündigte Gesamtpreis der Gratisbücher beträgt. Infolgedessen scheiden immer mehr Gratisbezieher aus. Dieselbe Prozedur wiederholt sich bei

sämtlichen späteren Gratisserien. Die Zahl derjenigen, die die Pladereien ertragen, nimmt fortwährend, bereits von der 3. Serie an dermaßen ab, daß es von da an höchstens nur noch 2—300 Gratis-Personen gibt. Das haben wir Verleger im Verlaufe unserer eigenen Gratisaktion ausprobiert und als Wesen des Systems Gutenberg festgestellt. Stets im Rahmen des konkreten Beispiels bleibend, liegt also der Fall vor, daß von 30 000 Personen 16 000 sich unter rechtskräftiger Form zur Übernahme von Dumas' Werken in 10 Büchern in Prachtband verpflichteten, hingegen die Anzahl derjenigen, die tatsächlich unentgeltlich ein paar Hefte erhalten, schließlich kaum 2—300 Personen beträgt. Es gibt ja gewisse Arten des unlauteren Wettbewerbes, denen nicht leicht beizukommen ist. Wir waren gezwungen, diese ganze Methode auf eigene Gefahr und Kosten zu ermitteln, um die Machinationen von Gutenberg durchblenden und den Gerichten die Methode dieses unlauteren Geschäftsgebarens klarmachen zu können.

Und jetzt gehe ich auf die Darstellung unseres gegen Gutenberg angestrebten Prozesses über, indem ich die Urteile aller drei Instanzen kurz mitteile.

Das wichtigste Moment in den Verhandlungen vor allen Instanzen ist das unentwegte, folgerichtige Verhalten aller Instanzen in der Verpönung der Gratisinserate und Gratiskarten. Unserer Ansicht nach hat hierzu erheblich beigetragen, daß wir imstande waren, den Gerichten die auf die dargestellte Weise ermittelte Methode von Gutenberg detailliert vorzulegen. Der kgl. Gerichtshof zu Budapest verbietet in seinem Urteil vom 30. Juni 1928 der Firma Gutenberg in Zukunft die Veröffentlichung von Ankündigungen mit dem Schlagwort »Gratis« oder von ähnlicher Textgestaltung und verpflichtet sie, es zu unterlassen, solche oder ähnlich gefaßte Anzeigen und Gratiskarten zu vertreiben, da diese eine Verletzung des § 1 des Gesetz-Art. V vom J. 1923 gegen den unlauteren Wettbewerb bilden. Das Berufungsgericht, die kgl. Tafel zu Budapest, bestätigte in seinem Urteil vom 20. November 1928 das Urteil der 1. Instanz unter Hinzufügung dessen, daß die Verhandlung und die Entscheidung in Angelegenheit des Schadenersatzes nach Rechtskräftigwerden des Urteils in den Bereich des Gerichtshofes 1. Instanz überwiesen wurde. Die kgl. Kurie, unser Gericht höchster Instanz, bestätigte am 21. März 1930 das Urteil der kgl. Tafel zu Budapest, jedoch mit dem sehr wesentlichen und folgenschweren Unterschied, daß sie das Verhalten von Gutenberg unter Hinweis auf § 2 des B.Ges. Art. v. J. 1923 (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) für *Reclamationschwindel* erklärte.

Die kgl. Kurie wirft in der Begründung ihres Urteils nach einer genauen Darlegung des gesamten Geschäftsgebarens der Firma Gutenberg vor, sie hüte sich davor, in den Ankündigungen etwas von ihrem wahren Geschäftsziel erkennen zu geben. Als ein Kniff wird von der kgl. Kurie das Verhalten gebrandmarkt, daß in den Ankündigungen von Gutenberg stets eine 10tägige Frist für die Einsender der Kupons festgesetzt, und diese dann fortwährend erneuert wird, da dadurch der Anschein erweckt wird, als würde jemand beim Nichteinhalten dieses Termines der Begünstigung verlustig gehen.

Entgegen der Behauptung von Gutenberg, daß die von ihr verlangte Summe von P. —.30 für Annoncen- und Verpackungspesen ganz verausgabt wird, mithin ihre Leistung tatsächlich unentgeltlich ist, haben wir die Ansicht verfochten, daß vorerst noch zu untersuchen wäre, wieviel von diesen Annoncenspesen auf die tatsächlich verkaufte Serie A und wieviel auf die broschiierte sogen. Gratisserie B entfalle. Die kgl. Kurie erklärte in ihrem Urteil, daß eine solche Untersuchung überflüssig sei, da ja aus dem System der Firma Gutenberg erhelle, daß das Gratisinserat ausschließlich ein Propagandamittel im Dienste der Geschäftsinteressen der Firma sei.

Die kgl. Kurie mißt der Frage, ob Gutenberg ihrer Verpflichtung den sich auf ihre Anzeige hin bei ihr meldenden Anspruchsbewerbern gegenüber nachkommt oder nicht, keine entscheidende Bedeutung zu. Ihres Er-